

Zeitschrift: Nebelspalter : das Humor- und Satire-Magazin

Band: 95 (1969)

Heft: 9

Artikel: Ist die lange Bank zu kurz?

Autor: Zacher, Alfred

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-508609>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 25.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Ist die lange Bank zu kurz?

Es ist nicht die lange Bank im Bundeshaus oder in einem tiefer eingestuften Regierungsgebäude gemeint, auf die jede Obrigkeit so liebend gern die Probleme schiebt, die dem simplen, aber einfachen Geiste unmaßgeblicher Mitbürger fälschlicherweise als dringlich erscheinen mögen. Wie gut die Exekutive jeweils daran tut, die Dringlichkeit souverän und selbständig (um nicht zu sagen: selbstherlich und unbekümmert um «antiquierte» gesetzliche Fristen) in aller Ruhe «im Stadium des Studiums» warten zu lassen, erweist sich dann, wenn die Akten nach Jahren endlich am hinteren Ende der langen Bank zu Boden fallen. Was sieht man dann, wenn sich die Aktenstaubwolke ein wenig gelegt hat? – Von Dringlichkeit keine Spur! – Was zu beweisen war.

*

Von einer andern langen Bank soll hier die Rede sein: von der Anklagebank. Und die ist in vielen Fällen entschieden zu kurz. Es fehlen oft einige Plätze; Plätze, die besetzt sein müssten, wenn Recht Recht bleiben soll. Besetzt von irgend einem, dessen Name in der Anklage fehlt. Vielleicht müsste rechtens ich darauf sitzen. Oder Sie. Oder ein paar von denen, die jeweils am Ausgang des Gerichtsgebäudes warten, um den Angeklagten oder Verurteilten Drohungen und unflätige Beschimpfungen nachzubrüllen; die wütend auf die Polizisten spucken, die pflichtgemäß die Lynchgelüste Selbstgerechte in Schranken halten. Vielleicht gehörten gar jene Beflissenen mit auf die zu kurze Anklagebank, die sich beim Schwurgericht schriftlich anerboten, die Ringwiler Teufelaustreiber zu henken. «... und würde ich diese Arbeit selbstverständlich gratis erledigen, wenn nicht Ihr breiweichen Rechtsverdreher entgegen dem gesunden Volksempfinden ...»

*

Um kurz bei diesem traurigen Fall zu bleiben: Haben nicht die Eltern



Am Party-Buffet darf er nicht fehlen, der beliebte gehaltvolle Traubensaft

RESANO

HERSTELLER BRAUEREI USTER

der Gemarterten gräßlich ihre Elternpflicht verletzt, als sie sich aus lauter Verblendung nicht mehr nach ihrem Kind zu erkundigen wagten, sondern sich mit Informationsbröcklein zufrieden gaben, die ihnen in vielmonatlichen Abständen von den «heiligen Eltern» gnadenweise zugeworfen wurden? Ist Vernachlässigung der Elternpflicht nicht strafbar? – Und wie hat der Lehrer seine gesetzliche Fürsorgepflicht dem Kinde gegenüber erfüllt, das mit blaugeschlagenem und verschwollenem Gesicht in die Schule kam? Genügte da, einem heimversorgten Kinde gegenüber, der faule Witz mit der Frage, ob es einen Boxkampf zu bestehen gehabt habe? Wäre die Quälerei nicht vorsichtiger geworden, wenn sie hätte merken müssen, daß man ihr auf die bekrallten Finger sah? – Und haben die Nachbarn im Aargauer Dörlein während vollen sieben Jahren nie gemerkt, daß bei ihrem Nachbarn vier unangemeldete Gäste hausten? Und kam ihnen, als treuen Staatsbürgern, nicht der Gedanke, daß nur der sich vor der Behörde zu verstecken braucht, der Unsauberes verbirgt? – Man wird das Gefühl nicht los: Die Zürcher Anklagebank war zu kurz! Auch dann, wenn das Bezirksgericht wegen Bagatelfällen nachgedoppelt haben wird, wegen Begünstigung, Irreführungsversuch und so.

*

Ein Fall, der immer wieder vorkommt: Ein Stief- oder Pflegevater hat sich an einem Kinde vergangen. Ich habe in meinem Leben drei solcher Fälle aus näherer Distanz erlebt. Und jedesmal meldeten sich hinterher Leute, die sagten: «Endlich! Darauf haben wir längst gewartet. Wenn Sie wüsten, was wir im Verlaufe der Zeit beobachtet haben! Wenn wir hätten reden dürfen ...» Warum nicht dürfen? Die Wahrheit darf man sagen. Man verlangt ja von keinem, daß er eine fixfertige Anklageschrift einreiche. Aber so viel Mut und menschlichen Anstand sollte man aufbringen, daß man an zuständiger Stelle klipp und klar sagte, was man gesehen hat – mehr nicht. Wer das versäumt hat, soll nicht auf den Verbrecher mit Fingern zeigen, sondern der soll sich fragen, ob nicht die Anklagebank um einen Platz zu kurz gezimmert sei: um den Platz, auf den er selber gehörte.

*

Ein anderer – bei gewissen Lesern höchst beliebter – gar nicht seltener Zeitungsfall: Der Kassier X hat dick unterschlagen und alles in

der dieser Angeklagte mutterseelenallein sitzen muß, ist viel zu kurz. Es gehörten auch alle drauf, die in seinen Superwagen mitfuhren, die sich vom großzügigen X freihalten ließen – und alle, die «es» lange vorausgesehen hatten – die zwar klatschten, aber nicht redeten.

Es ist gut, daß Justitia die Augenbinde trägt; es ist nötig, daß sie «ohne Ansehen der Person» urteilt. Aber links und rechts nebauschielen – das sollte sie, die Justitia. Ja, und was dann?

Dann müßte sie mit dem Zeigefinger diesen und jenen Danebenstehenden – möge er nun hämisch grinsen oder in moralischer Entrüstung machen und Gott danken, daß er nicht sei wie dieser Sünder – heranwinken und ihn sanft auf einen leeren Platz der zu kurzen Anklagebank drücken, wo er rechthabens hingehörte.

*

Ob Justitia – streng, wie wir sie ja gerne sehen – nicht auch schon Grund gehabt hätte, uns heranzuwinken? Sie vielleicht? Oder mich?

AbisZ

Zeichnung: Rauch

